



Empfehlung Nr. 7/2025

vom 11. Dezember 2025

der Eidgenössischen Postkommission PostCom

an die Post CH AG

in Sachen

Poststelle Oberlunkhofen

Die Post eröffnete der Gemeinde Oberlunkhofen am 8. Juli 2025, dass die Poststelle Oberlunkhofen geschlossen und durch eine Postagentur ersetzt werden soll. Der Gemeinderat von Oberlunkhofen gelangte mit der Eingabe vom 21. Juli 2025 an die PostCom und beantragte, dass die PostCom den Entscheid der Post überprüfe. Die PostCom behandelte das Dossier an der Sitzung vom 11. Dezember 2025.

I. Die PostCom stellt fest, dass

1. es sich beim strittigen Fall um die Schliessung einer bestehenden Poststelle im Sinne von Art. 34 Postverordnung (VPG) handelt;
2. die Gemeinde als Standortgemeinde der Poststelle eine betroffene Gemeinde im Sinne von Art. 34 Abs. 3 VPG ist;
3. die Eingabe der Gemeinde frist- und formgerecht erfolgt ist.

Die Voraussetzungen zur Anrufung der PostCom sind somit erfüllt.

II. Die PostCom überprüfte insbesondere, ob

1. die Post vor der Schliessung der Poststelle die Behörden der betroffenen Gemeinde angehört hat (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
2. eine einvernehmliche Lösung gesucht wurde (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);

3. die Erreichbarkeit gemäss den Vorgaben von Art. 33 Abs. 4 und Abs. 5^{bis} resp. Art. 44 Abs. 1 VPG nach Realisierung des Entscheids der Post eingehalten wird (Art. 34 Abs. 5 Bst. b VPG);
4. die Post mit ihrem Entscheid die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt hat (Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG) und die Bedürfnisse von Menschen mit Bewegungsbehinderungen genügend berücksichtigt werden (Art. 14 Abs. 7 Bst. a Postgesetz);
5. nach Umsetzung des Entscheids in der betreffenden Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle mit dem Angebot der Grundversorgung verbleibt (Art. 33 Abs. 2 VPG).

Die Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 VPG überprüft das Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Das Resultat seiner Prüfung fliesst in das Verfahren vor der PostCom ein.

III. Die PostCom kommt zu folgender Beurteilung

1. Nach Eingang der Eingabe der Gemeinde Oberlunkhofen erstellte die Post zu Handen der PostCom ein Dossier. Der Gemeinderat Oberlunkhofen hatte Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Der Gemeinderat Oberlunkhofen verzichtete auf eine Stellungnahme.
2. Nach Art. 34 Abs. 4 VPG kann die PostCom den betroffenen Kantonen in Verfahren zur Schliessung oder Verlegung von Poststellen oder Postagenturen Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die PostCom hat deshalb den Kanton Aargau eingeladen, eine Stellungnahme abzugeben. In der Stellungnahme vom 23. September 2025 wies der Kanton Aargau darauf hin, dass die Gemeinde Oberlunkhofen der zentrale Ort im Kelleramt sei und als einzige Gemeinde über eine von der Post selbst betriebene Filiale verfüge. Eine solche klassische Poststelle sei ein Zeichen einer regionalen Zentrumsfunktion und könne über den Ort hinaus ausstrahlen. Deshalb sei nachvollziehbar, dass eine Gemeinde die Umwandlung der Poststelle in eine Agentur als Verlust empfinde. Dem Kanton sei die anhaltende, massive Abnahme der postalischen Schaltergeschäfte bekannt, was Kosten effiziente Lösungen notwendig mache. Da eine Postagentur nicht das volle Sortiment wie eine Poststelle anbieten könne, würde sich die Kundschaft aus Oberlunkhofen und den umliegenden Dörfern teilweise nach Bremgarten orientieren müssen. Der Gemeinderat Oberlunkhofen weise darauf hin, dass die Erreichbarkeit der Poststelle Bremgarten in den nächsten Jahren aufgrund von Grossbaustellen eingeschränkt sein werde. Deshalb erachte der Kanton Aargau zumindest die Sistierung der Umwandlung der Poststelle Oberlunkhofen als angezeigt, bis sich die Verkehrssituation in Bremgarten dauerhaft gebessert habe.

Dialogverfahren

3. Die Post ist verpflichtet, die Behörden der betroffenen Gemeinden mindestens sechs Monate vor der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur anzuhören und mit ihnen eine einvernehmliche Lösung zu suchen (Art. 34 Abs. 1 VPG). Die Post führte mit der Gemeinde Oberlunkhofen bereits im Jahr 2018 Gespräche über die Zukunft der Postversorgung. Diese Gespräche führten dazu, dass die Poststelle Oberlunkhofen weiter betrieben wurde. Im Jahr 2024 nahm die Post mit dem Gemeinderat Oberlunkhofen erneut den Dialog auf. Es kam zwischen Oktober 2024 und April 2025 zu zwei Gesprächen zwischen Post und Gemeinderat Oberlunkhofen.

Der Gemeinderat Oberlunkhofen verlangte im Dialogverfahren mit der Post, dass der Regionalplanungsverband Mutschellen-Reusstal-Kelleramt zu den Gesprächen mit dem Gemeinderat Oberlunkhofen begrüsst werde. In der Eingabe an die PostCom verlangte der Gemeinderat Oberlunkhofen, dass das Dialogverfahren unter Beizug des Regionalplanungsverbandes noch einmal neu zu starten sei.

Die Post muss nach Art. 34 Abs. 1 VPG die Behörden der betroffenen Gemeinden mindestens sechs Monate vor der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur anhören und

eine einvernehmliche Lösung anstreben. Zudem führt die Post einen Planungsdialog mit den kantonalen Behörden. Die Post ist nicht verpflichtet, einen Regionalplanungsverband in das Dialogverfahren einzubeziehen. Namentlich ist die Post nicht zur Anhörung eines Regionalplanungsverbandes, sondern nur zur Anhörung der Behörden der betroffenen Gemeinden verpflichtet. Zur Anhörung eines Regionalplanungsverbandes ist die Post auch dann nicht verpflichtet, wenn die Behörde einer betroffenen Gemeinde dies – so wie der Gemeinderat Oberlunkhofen - verlangt. Etwas anderes wäre es, wenn die Post den Wunsch der Behörde einer betroffenen Gemeinde erfüllt, bspw. einen Vertreter eines Regionalplanungsverbandes oder des Kantons als Gast an einem Gespräch zwischen Gemeindebehörde und Post teilnehmen zu lassen, weil es sich hierbei um eine Gesprächsmodalität handelt. Die PostCom begrüsst es explizit, wenn die Post auf entsprechende Wünsche der Gemeindebehörde zu Gesprächsmodalitäten eingeht. Separate Anhörungen anderer Behörden, Verbände oder gar der Bevölkerung oder deren Einbezug in das Dialogverfahren nach Art. 34 Abs. 1 VPG gehören jedoch nicht zu den Gesprächsmodalitäten mit der Gemeindebehörde und sind somit in Art. 34 Abs. 1 VPG nicht vorgesehen.

Die Post bot den mitbetroffenen Gemeinden Rottenschwil, Unterlunkhofen und Jonen einen Dialog über die geplante Schliessung der Poststelle Oberlunkhofen mit einer Postagentur als Ersatzlösung an. Alle drei Gemeinden haben auf einen Dialog mit der Post verzichtet.

Die Post erfüllte somit durch die Dialogführung mit der Behörde der Standortgemeinde und das Dialogangebot an die Behörden der mitbetroffenen Gemeinden die Vorgaben an das Dialogverfahren nach Art. 34 Abs. 1 VPG.

Erreichbarkeitsvorgaben

4. Die VPG schreibt vor, dass in jeder Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle vorhanden sein muss. In der Raumplanungsregion Nr. 1906 (Mutschellen) verbleiben nach Umwandlung der Poststelle Oberlunkhofen in eine Postagentur zwei Poststellen und zehn Postagenturen. Hinzu kommen ein Hausservice-Gebiet, ein My Post 24-Paketautomat und zwei My Post Service-Stellen (Stand 1. Juli 2025).
5. Nach Art. 33 Abs. 4 VPG muss das Poststellen- und Postagenturennetz gewährleisten, dass 90 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung eines Kantons zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln eine Poststelle oder Postagentur innerhalb von 20 Minuten erreichen können. Bietet die Post einen Hausservice an, so gelten für die betroffenen Haushalte 30 Minuten. Der von der Post für den Kanton Aargau per Ende 2024 berechnete Wert der Erreichbarkeit von Poststellen und Postagenturen beträgt 98.16 Prozent. Die Vorgabe von Art. 33 Abs. 4 VPG ist somit erfüllt.
6. In städtischen Gebieten und Agglomerationen gemäss Bundesstatistik sowie in den übrigen nicht berücksichtigten statistischen Städten muss nach Art. 33 Abs. 5^{bis} VPG mindestens ein bedienter Zugangspunkt pro Agglomeration gewährleistet sein. Wird die Schwelle von jeweils 15'000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder Beschäftigten überschritten, so ist ein weiterer bedienter Zugangspunkt zu betreiben. Für die Definition der städtischen Gebiete und Agglomerationen ist die Gemeindetypologie des Bundesamts für Statistik (BFS) resp. die Definition des Raums mit städtischem Charakter von 2020 massgebend. Die Definition des Raums mit städtischem Charakter unterscheidet sechs Kategorien (Kernstadt, Hauptkern, Nebenkern, Agglomerationsgürtelgemeinde, mehrfach orientierte Gemeinde sowie Kerngemeinde ausserhalb von Agglomerationen). Für die Anwendung des Dichtekriteriums im Sinne der postalischen Grundversorgung werden die Gemeindekategorien 1, 2, 3 und 6 (Kernstadt, Hauptkern, Nebenkern und Kerngemeinde ausserhalb von Agglomerationen) herangezogen. Die Gemeinde Oberlunkhofen wird als Agglomerationsgürtelgemeinde definiert. Das Dichtekriterium für städtische Gebiete und Agglomerationen nach Art. 33 Abs. 5^{bis} VPG kommt somit nicht zur Anwendung.
7. Die Aufsicht über die Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs obliegt nach Art. 63 Bst. a VPG dem Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Darunter fällt auch die Genehmigung der Methode zur Messung des Zugangs zu den Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs (Art. 44 Abs. 3 VPG). Nach dem Erläuternden Bericht des BAKOM vom 30. November 2018 zur Änderung

der Postverordnung betreffend neue Erreichbarkeitsvorgaben (Kommentar zu Art. 34 Abs. 5 Bst. b auf Seite 7; publiziert unter https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht_Postverordnung-neue-Erreichbarkeitsvorgaben_20181130_DE.pdf.) muss die Post dem BAKOM als zuständige Aufsichtsbehörde für die Grundversorgung im Zahlungsverkehr zeitgleich wie der PostCom ein Dossier zu der jeweiligen Schliessung oder Umwandlung einer Poststelle zustellen. Das BAKOM lässt seine Stellungnahme innert angemessener Frist der PostCom zukommen, welche die Stellungnahme des BAKOM in ihre Empfehlung einfügt.

In der Stellungnahme vom 3. November 2025 (vgl. Anhang zu dieser Empfehlung) erachtet das BAKOM die Erreichbarkeitsvorgaben nach Art. 44 Abs. 1 VPG für die Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs als erfüllt.

Regionale Gegebenheiten

8. Nach Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG prüft die PostCom für die Abgabe der Empfehlungen unter anderem, ob der Entscheid der Post die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt. Nach dem Erläuterungsbericht des UVEK vom 29. August 2012 zur Postverordnung (publiziert auf der Website der PostCom unter <https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht-Postverordnung-d-20120829.pdf>) können regionale Gegebenheiten *«beispielsweise die Anzahl Verbindungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln pro Tag oder die Dauer der Abwicklung des Postgeschäfts sein.»* Deshalb klärt die PostCom zusätzlich zur Überprüfung, ob die allgemeinen Erreichbarkeitsvorgaben nach der VPG erfüllt sind, in jedem Einzelfall unter dem Blickwinkel der regionalen Gegebenheiten ab, welche Möglichkeiten die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde zum Besuch von Poststellen in der Umgebung haben und wie weit der Besuch von solchen Poststellen im konkreten Fall erforderlich ist: Berechnet wird der Zeitbedarf für die Reise immer ab der Poststelle der betroffenen Gemeinde.
9. Die Poststelle Bremgarten AG ist berechnet ab der Poststelle Oberlunkhofen mit dem Bus und zu Fuss in 10 Minuten für den Hinweg und 12 Minuten für den Rückweg erreichbar bzw. in 7 Minuten mit dem PKW. Es gibt stündlich zwei Verbindungen mit dem Bus. Die Poststelle Muri AG ist in rund 20 Minuten mit dem öffentlichen Verkehr und zu Fuss erreichbar. Der Bus verkehrt im Halbstundentakt. Mit dem PKW dauert die Fahrt rund 11 Minuten. Die Poststelle Birmensdorf ist im Viertelstundentakt in 16 Minuten erreichbar (bzw. in 11 Minuten mit dem PKW). Die Poststelle Affoltern am Albis ist in 16-20 Minuten zu Fuss und mit dem öffentlicher Verkehr bzw. in 12 Minuten mit dem PKW erreichbar. Der Bus verkehrt im Halbstundentakt.
10. Die Einwohnerinnen und Einwohner von Oberlunkhofen werden die Poststellen in der Umgebung nur in Ausnahmefällen aufsuchen müssen: In Oberlunkhofen ist eine Postagentur im Volg-Laden der Landi geplant. Die geplante Postagentur befindet sich an der Zürcherstrasse 10 drei Fussminuten (150 m Luftlinie bzw. 230 m Wegstrecke) von der der Poststelle entfernt. Die Postagentur Oberlunkhofen ist mit 84 Stunden pro Woche (Mo. - Sa. von 6.00-20.00 Uhr) deutlich länger geöffnet als die Poststelle (35 Std. pro Woche). Bei der Postagentur soll eine Postfachanlage mit Zustellschluss 9.00 Uhr installiert werden. Bei der Postagentur gibt es fünf Parkplätze.
11. Der Gemeinderat Oberlunkhofen und der Kanton Aargau heben hervor, dass in einer Poststelle das gesamte Angebot zur Verfügung stehe. Das Angebot einer Postagentur sei gegenüber dem Angebot einer Poststelle stark eingeschränkt und könne den Bedürfnissen der Bevölkerung und der lokalen Unternehmen nicht gerecht werden.
Die Postagenturen bieten eine breite Palette von Dienstleistungen an, und zwar gerade jene Dienstleistungen, für welche in der Praxis die grösste Nachfrage besteht. Die Post gibt an, dass mit dem Angebot der Postagentur die alltäglichen Postgeschäfte abgedeckt würden. Auf der Website der Post sind die Angebote der Postagenturen aufgeführt (<https://www.post.ch/de/weitere-angebote/partner-filialen>). Es gibt bei den Agenturpartnern situativ einige wenige Ausnahmen, bei denen nicht das gesamte Standard-Dienstleistungsangebot von Agenturen verfügbar ist. In der geplanten Postagentur in Oberlunkhofen ist jedoch das gesamte Standardangebot verfügbar.

Avisierte Sendungen können in der Postagentur abgeholt werden. Ausgenommen sind avisierte Spezi alsendungen. Diese müssen auf der Poststelle Bremgarten AG 1 abgeholt werden. Spezialsendungen sind seltene Sendungen (bspw. Betreibungsurkunden).

Mit der PostFinance Card sind in der Postagentur Barbezüge vom eigenen Konto bis maximal CHF 500.- möglich (garantiert wird der Bezug von CHF 50). Die wichtigste Dienstleistung, welche die Postagenturen nicht anbieten, ist die Bareinzahlung und der Bargeldbezug über CHF 500. Als Ausgleich für die fehlende Möglichkeit von Bareinzahlungen können Einzahlungen in der Postagentur wie üblich mit der PostFinance Card sowie zusätzlich mit Debit-Karten der Banken (Visa Debit, Debit Mastercard, usw.) beglichen werden. In Gebieten, in denen nur eine Postagentur vorhanden ist, bietet die Post die Bareinzahlung an der Wohnadresse der Kundin oder des Kunden oder in anderer geeigneter Weise an (Art. 44 Abs. 1^{bis} VPG). Nach einer einmaligen Registrierung können sowohl Privatkundinnen und Privatkunden als auch Geschäftskunden Bareinzahlungen an der Haustüre tätigen. Die Post bietet zusätzlich zur Bareinzahlung auch die Barauszahlung am Domizil an. Gerade die weniger mobile Bevölkerung und die Personen über 65 Jahren, die tagsüber zu Hause sind und an deren Bedürfnisse der Gemeinderat Oberlunkhofen erinnert, können von diesem Angebot profitieren.

Geschäftskunden können nach den Angaben im Dossier der Post kleinere Volumen in der Postagentur Oberlunkhofen abgeben. Die Post geht aufgrund der bisherigen Erfahrungen davon aus, dass alle Geschäftskunden im Einzugsbereich der Poststelle Oberlunkhofen ihre Sendungen in der Postagentur Oberlunkhofen aufgeben können. Für grössere Volumen stehen ansonsten die umliegenden Poststellen zur Verfügung. Zudem gibt es eine Geschäftskundenstelle Self Service in Affoltern am Albis.

12. Anders als vom Gemeinderat Oberlunkhofen befürchtet, dürfte die Schliessung der Poststelle Oberlunkhofen somit weder für die Privatpersonen noch für die Gewerbetreibenden der Gemeinde einen gewichtigen Nachteil darstellen. Die Postagentur mit ihrem breiten Dienstleistungsangebot ist eine gute Alternative für die Postversorgung. Dank der guten Erreichbarkeit insbesondere der Poststelle Bremgarten mit dem öffentlichen Verkehr wird es nur in den seltensten Fällen nötig sein, für die Anreise zur Poststelle Bremgarten den PKW zu nutzen: Erforderlich könnte die Anreise mit dem PKW zur Poststelle Bremgarten bspw. sein, wenn voluminöse oder besonders schwere Sendungen transportiert werden müssen, die nicht in der Postagentur Oberlunkhofen abgegeben werden können. Die anstehenden Grossbaustellen in Bremgarten und die dortige Verkehrssituation sind somit kein Grund, die Schliessung der Poststelle Oberlunkhofen – wie vom Kanton beantragt - aufzuschieben. Bezüglich der Bedenken des Gemeinderates Oberlunkhofen, dass die Nutzung der fünf Parkplätze beim Volg-Laden durch Postkunden die Parkplatzsituation verschärfen könnte, ist darauf hinzuweisen, dass die Kundschaft, die mit dem PKW anreist, nur um ein Postgeschäft zu erledigen, einen Parkplatz nicht für lange Zeit beanspruchen wird.
13. Der Gemeinderat von Oberlunkhofen hebt die zentrale Funktion der Poststelle für die Grundversorgung der Bevölkerung – insbesondere in ländlichen Gebieten wie Oberlunkhofen – wo Alternativen eingeschränkt seien - hervor. Eine gut erreichbare Postinfrastruktur sei essenziell, insbesondere für ältere Menschen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität.

Wie der Gemeinderat Oberlunkhofen zu Recht verlangt, müssen die Zugangspunkte der Post den Bedürfnissen von Kundinnen und Kunden mit sensorischen oder Bewegungsbehinderungen entsprechen (Art. 14 Abs. 7 Bst. a Postgesetz PG). Für den Zugang für Menschen mit Bewegungsbehinderungen gibt es beim Volg-Laden eine Rampe. Der empfohlene Steigungswinkel für Rampen beträgt 6 % (mit einer Toleranz bis 12 %). Die Rampe zum Volg-Laden der Landi Oberlunkhofen entspricht mit einem Steigungswinkel von 21.7 % und ohne Handlauf nicht den Normen SIA 500.

Nach den Angaben im Dossier der Post soll die Postagentur jedoch erst zusammen mit dem geplanten Ladenumbau an der Zürcherstrasse 10 im ersten Quartal 2026 in den Volg integriert werden. Es sei vorgesehen, im Rahmen des Ladenumbaus den Zugang zum Volg-Laden barrierefrei und nach den Normen SIA 500 hindernisfrei anzupassen. Sofern der hindernisfreie Zugang tatsächlich - wie im Dossier der Post in Aussicht gestellt – zusammen mit der Integration der Postagentur in den Volg-Laden realisiert wird, entspricht die Postagentur in Oberlunkhofen hinsichtlich Zugang der rechtlichen Vorgabe von Art. 14 Abs. 7 Bst. a PG und ist nicht zu beanstanden.

In früheren Empfehlungen formulierte die PostCom in ähnlichen Fällen entsprechende Auflagen oder Bedingungen (Empfehlung 14/2018 vom 4. Oktober 2018 in Sachen Poststelle Sorengo, Empfehlung 4/2020 vom 7. Mai 2020 in Sachen Poststelle Claro TI und Empfehlung 6/2021 vom 6. Mai 2021 in Sachen Poststelle Perly). Im Fall von Perly erfüllte die Post die Auflage nicht. Die Gemeinde Perly-Certoux verlangte deshalb eine Wiedererwägung der zustimmenden Empfehlung der PostCom. Eine Wiedererwägung von Empfehlungen der PostCom ist jedoch aus rechtlichen Gründen nicht möglich und die PostCom tritt praxisgemäss auf Wiedererwägungsgesuche zu ihren Empfehlungen nicht ein (Beschluss 2/2024 vom 13. Juni 2024 in Sachen Wiedererwägungsgesuch der Gemeinde Perly-Certoux sowie Beschluss 14/2020 vom 23. Juni 2020 in Sachen Wiedererwägungsgesuch der Gemeinde Milvignes). Dieses Ergebnis ist unbefriedigend, weil die PostCom in Fällen, in denen eine Postagentur für Menschen mit Bewegungsbehinderungen nicht zugänglich ist und ein hindernisfreier Zugang auch durch bauliche Massnahmen nicht hergestellt werden kann, keine zustimmende Empfehlung abgibt (Empfehlung 20/2020 vom 27. August 2020 in Sachen Poststelle Fribourg 2 Bourg).

Die PostCom gibt deshalb im vorliegenden Fall nur unter der Bedingung eine zustimmende Empfehlung zur Schliessung der Poststelle Oberlunkhofen mit einer Postagentur im Volg-Laden der Landi Oberlunkhofen als Ersatzlösung ab, dass der hindernisfreie Zugang gemäss den Normen SIA 500 bei Aufnahme des Betriebs der Postagentur realisiert ist. Wird der hindernisfreie Zugang gemäss den Normen SIA 500 bei der Postagentur nicht realisiert, das heisst, wird die Bedingung für die zustimmende Empfehlung nicht erfüllt, empfiehlt die PostCom der Post, auf die Schliessung der Poststelle Oberlunkhofen mit einer Postagentur im Volg-Laden der Landi Oberlunkhofen als Ersatzlösung zu verzichten. Die Empfehlung der PostCom gilt in diesem Fall also als eine ablehnende Empfehlung an die Adresse der Post. Zudem wird die Post verpflichtet, die PostCom über die realisierte Form des Zugangs zur Postagentur zu informieren.

Mit dieser mit der Empfehlung verbundenen Bedingung wird dem Argument des Gemeinderates Oberlunkhofen Rechnung getragen, dass eine gut erreichbare Postinfrastruktur insbesondere für ältere Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität essenziell ist.

14. Der Gemeinderat Oberlunkhofen argumentiert, dass die Gemeinden überall in die Entwicklung ihrer Infrastruktur (etwa in schulische und ausserschulische Strukturen, Gesundheitsstrukturen sowie die Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen und sozialen Aktivitäten) investieren. Die Schliessung der Poststelle Oberlunkhofen laufe diesen Bemühungen zuwider.

Die PostCom kann nachvollziehen, dass eine Poststelle aus kommunaler Sicht einen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur in ländlichen Gemeinden darstellt und dass der Gemeinderat die Haltung vertritt, dass die Umwandlung der Poststelle den Bemühungen zu Gunsten der Aufrechterhaltung der kommunalen Infrastruktur zuwiderläuft. Doch muss die Post bei der Netzentwicklung die postalischen Bedürfnisse nicht aber kommunale und kantonale politische Ziele berücksichtigen. Der vom Gemeinderat hervorgehobene immaterielle Wert einer Poststelle als sozialem Begegnungsort in der Gemeinde und die befürchtete Verminderung der Lebensqualität bei deren Wegfall stellen ebenfalls keine Nachteile dar, welche die Post zur Weiterführung der Poststelle verpflichten würden.

15. Gegen die Schliessung der Poststelle Oberlunkhofen wenden der Gemeinderat Oberlunkhofen und der Regierungsrat des Kantons Aargau ein, dass die Poststelle Oberlunkhofen sich im Zentrum des Kelleramtes befinde. Sie sei mit dem öffentlichen Verkehr und mit Fahrzeugen gut erreichbar. Der Kanton Aargau betont in der Stellungnahme vom 23. September 2025, dass die Gemeinde Oberlunkhofen der zentrale Ort im Kelleramt sei und als einzige Gemeinde über eine von der Post selbst betriebene Filiale verfüge. Eine solche klassische Poststelle sei ein Zeichen einer regionalen Zentrumsfunktion und könne über den Ort hinaus ausstrahlen.

Die PostCom kann diese Argumentationen nachvollziehen. Die Zentrumsfunktion einer Poststelle gehört, wie die kommunale und die kantonale Exekutive aufzeigen, zu den regionalen Gegebenheiten, welche die Post bei ihrem Entscheid berücksichtigen muss. Die PostCom bezieht deshalb die Zentrumsfunktion einer Poststelle in ihre Beurteilung ein. Die Bejahung der Zentrumsfunktion einer Poststelle führt jedoch nicht zwingend zu einer ablehnenden Empfehlung zuhanden der Post, sondern es wird in einem zweiten Schritt geprüft, ob die Post den regionalen Gegebenheiten mit der

vorgesehenen Ersatzlösung und dem verbleibenden Netz von bedienten Zugangspunkten genügend Rechnung trägt (vgl. dazu Ziff. 5.5.2 der Dokumentation zum Verfahren bei Schliessungen und Verlegungen von Poststellen und Postagenturen publiziert auf der Website der PostCom unter https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Grundversorgung/Schliessung_Umwandlung/DE_Dokumentation_Poststellen_Aug_2024.pdf). Im vorliegenden Fall trägt die Post den regionalen Gegebenheiten mit dem verbleibenden Netz von Poststellen in der Region und der Postagentur im Volg der Landi Oberlunkhofen mit den ausserordentlich langen Öffnungszeiten genügend Rechnung.

16. Der Gemeinderat von Oberlunkhofen macht den Vergleich mit der Region Mutschellen. Diese verfüge mit der Poststelle Berikon weiterhin über eine Poststelle. Gleiches müsse für das Kelleramt gelten.

Der Gemeinderat Oberlunkhofen appelliert mit dem Vergleich mit der Region Mutschellen und der Poststelle in Berikon sinngemäss an das Gleichbehandlungsgebot. Die Entwicklung des Filialnetzes ist Aufgabe der Post. Die Dichte des Netzes von bedienten Zugangspunkten kann regional variieren. Aufgrund ihrer Kognition nach Art. 34 Abs. 5 VPG hat die PostCom nicht die Kompetenz, Quervergleiche zwischen dem Poststellennetz in den verschiedenen Regionen vorzunehmen und kann nicht in das Ermessen der Post zur Netzentwicklung eingreifen, solange die Erreichbarkeitsvorgaben der VPG erfüllt sind (vgl. dazu Ziff. III. 7d der Empfehlung 21/2020 vom 8. Oktober 2020 in Sachen Poststelle Scherzigen und Ziff. III. 24 der Empfehlung 14/2021 vom 27. August 2021 in Sachen Poststelle St. Sulpice). Im vorliegenden Fall hat die Post alle Erreichbarkeitsvorgaben der VPG eingehalten (vgl. dazu oben Ziff. 4-7).

Zusammenfassung / Schlussfolgerung

17. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Post alle rechtlichen Vorgaben eingehalten hat (also die Vorgaben an das Dialogverfahren, die Vorgaben an die Erreichbarkeit von Poststellen und Postagenturen sowie der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs). Diese Feststellung steht jedoch unter dem Vorbehalt, dass der gemäss den Normen SIA 500 hindernisfreie Zugang zum Volg-Laden der Landi Oberlunkhofen bei Aufnahme des Betriebs der Postagentur gewährleistet ist.

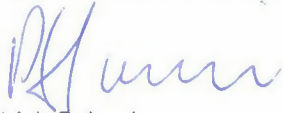
IV. Empfehlung

Die PostCom gibt unter der Bedingung eine zustimmende Empfehlung zur Schliessung der Poststelle Oberlunkhofen mit einer Postagentur im Volg-Laden der Landi Oberlunkhofen ab, dass der hindernisfreie Zugang zum Volg-Laden gemäss den Normen SIA 500 bei Aufnahme des Betriebs der Postagentur realisiert ist. Der Entscheid der Post steht in diesem Fall grundsätzlich in Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen und ermöglicht nach wie vor eine gute postalische Grundversorgung im fraglichen Gebiet.

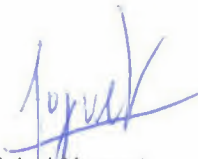
Ist der hindernisfreie Zugang gemäss den Normen SIA 500 zum Volg-Laden der Landi Oberlunkhofen nicht gewährleistet, empfiehlt die PostCom der Post, auf die Schliessung der Poststelle Oberlunkhofen mit einer Postagentur im Volg-Laden der Landi Oberlunkhofen zu verzichten.

Die Post wird aufgefordert, die PostCom mit einer Dokumentation inklusive Bilddokumentation zu informieren, ob und in welcher Form der Zugang zur Postagentur Oberlunkhofen für Menschen mit Bewegungsbehinderungen realisiert worden ist.

Eidgenössische Postkommission PostCom



Patrick Salamin
Vizepräsident



Michel Noguét
Leiter Fachsekretariat

Mitteilung an:

- Post CH AG, Wankdorfallee 4, Postfach, 3030 Bern
- Gemeinde Oberlunkhofen, Gemeinderat, Zugerstrasse 20, 8917 Oberlunkhofen
- Bundesamt für Kommunikation, Sektion Post, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel
- Departement Volkswirtschaft und Inneres, Frey-Herosé-Strasse 12, 5001 Aarau

Anhang

Stellungnahme BAKOM vom 3. November 2025 «Ersatz der Poststelle Oberlunkhofen (AG) durch eine Agentur»



Ersatz der Poststelle Oberlunkhofen (AG) durch eine Agentur: Stellungnahme des BAKOM vom 03.11.2025

Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) ist zuständig für die Beurteilung der Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 und 1^{bis} der Postverordnung vom 29. August 2012 (VPG; SR 783.01). Hiermit nimmt das BAKOM im Rahmen des Verfahrens nach Art. 34 VPG, das bei der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur von der Eidgenössischen Postkommission (PostCom) durchgeführt wird, zur geplanten Umwandlung der Poststelle in Oberlunkhofen im Kanton AG durch eine Agentur wie folgt Stellung.

Der Grundversorgungsauftrag im Bereich Zahlungsverkehr umfasst die Dienstleistungen nach Art. 43 Abs. 1 Bst. a-e VPG. Nach Art. 32 Abs. 3 des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010 (PG; SR 783.0) müssen die Dienstleistungen der Grundversorgung im Zahlungsverkehr für alle Bevölkerungsgruppen in allen Regionen in angemessener Weise zugänglich sein. Die Post richtet sich bei der Ausgestaltung des Zugangs nach den Bedürfnissen der Bevölkerung. PostFinance kann den Zugang mittels verschiedener Formate sicherstellen. Für Menschen mit Behinderungen stellt die Post den barrierefreien Zugang zum elektronischen Zahlungsverkehr sicher.

Der Bundesrat hat die Erreichbarkeit für Barzahlungsverkehrsdienste in Art. 44 VPG geregelt. Demnach muss die Post den Zugang zu den Dienstleistungen des Barzahlungsverkehrs für 90 % der ständigen Wohnbevölkerung des jeweiligen Kantons innerhalb von 20 Minuten mit dem öffentlichen Verkehr oder zu Fuss gewährleisten (Art. 44 Abs. 1 VPG). Die Post weist gegenüber dem BAKOM im Rahmen der jährlichen Berichterstattung zur Einhaltung des Grundversorgungsauftrags im Bereich Zahlungsverkehr die Erreichbarkeit aus.

Die Post ist jedoch nicht verpflichtet, dem BAKOM die nötigen Informationen zu liefern, damit dieses im konkreten Fall Aussagen über die Auswirkung der Umwandlung einer Poststelle auf den Erreichbarkeitsgrad machen kann. In genereller Weise ist zu bemerken, dass die Umwandlung einer Poststelle in eine Agentur je nach Situation der regionalen Postversorgung zumindest für einzelne Haushalte durchaus deutliche Einschränkungen der Versorgungsqualität im Bereich der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs mit sich bringen kann.

Um einer allfälligen Angebotseinschränkung in Gebieten, in denen nur eine Agentur vorhanden ist, entgegenzuwirken, ist die Post gesetzlich verpflichtet, die Bareinzahlung an der Haustüre oder in anderer geeigneter Art und Weise anzubieten (Art. 44 Abs. 1^{bis} VPG). Die Post bietet in diesen Fällen auf freiwilliger Basis ebenfalls die Barauszahlung an der Haustüre an. In Kombination mit dem Angebot der Barauszahlung in den Agenturen sind damit alle Barzahlungsverkehrsdienstleistungen abgedeckt.

Der Messwert für das Berichtsjahr 2024 zeigt, dass im Kanton Aargau die Dienstleistungen des Barzahlungsverkehrs für 98.5 % der ständigen Wohnbevölkerung innerhalb von 20 Minuten zugänglich waren. Dabei werden nebst den eigenbetriebenen Poststellen auch die Bareinzahlung und die Barauszahlung am Domizil sowie der Hausservice berücksichtigt. Die Vorgaben gemäss VPG (Stand am 1.1.2019) waren damit eingehalten.

Bundesamt für Kommunikation BAKOM



Scherrer Annette DMV6YI
03.11.2025

Info: admin.ch/esignature | validator.ch

Annette Scherrer

Sektionsleiterin Post & Stv. AL